Buttisholz

Vollzugsbeschluss

zur kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

vom 21. Februar 2013

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt in Bezug auf die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen und auf Antrag der Natur- und Umweltkommission der Gemeinde Buttisholz folgenden Vollzugsbeschluss:

Ziele der Gemeinde Buttisholz:

==> **Beratung** zum Erhalt bzw. vorzugsweise, zur Aufwertung bestehender Hecken durch eine unabhängige, von der Gemeinde beauftragte Fachperson. ==> ÖQV, ÖkoQualitäts-Verordnung

==> **grössere Vielfalt** für die Natur ==> wünschenswerter Nebeneffekt: höhere Beiträge für die Landwirte

Massnahmen zur Umsetzung der Heckenschutzverordnung:

1. Bei der Nutzung von bestehenden Baumhecken bleibt mindestens alle 30 m ein "rechter" Baum stehen (ÖQV).

2. Mindestens ein Baum pro 100 m bleibt bis an sein "natürliches Lebensende" stehen.

3. Besondere und seltene Bäume des Kantons Luzern werden standortgerecht gefördert:

Stieleiche (Quercus robur)	Bergulme (Ulmus glabra
Spitzahorn (Acer platanoides)	Traubeneiche (Quercus petraéa)
Flatterulme (Ulmus laevis)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Wildbirne (Pyrus pyraster)	Feldulme (Ulmus minor)
Nussbaum (Juglans regia)	Schwarzpappel (Populus nigra)
Elsbeere (Sorbus torminalis)	Wildapfel (Malus sylvéstris)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	Speierling (Sorbus domestica)
Kirschbaum (Prunus avium)	Winterlinde (Tilia cordata)
Mehlbeerbaum (Sorbus aria)	Eibe (Taxus baccata)

4. Notwendigkeit für eine Ersatzpflanzung: Wenn ein gemäss kantonaler Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen § 3 Abs. 2 bewilligungspflichtiger Baum gefällt wird und dort keine Jungbäume vorhanden sind.

5. Definition der Ersatzpflanzung:
 - *Art:*
 siehe Baumarten unter Punkt 3 oder die gleiche Baumart, wie die des zu ersetzenden Baumes
 - *Grösse:*
 mindestens 2 m, gestützt durch einen soliden Holzpfahl

Vorgehen:

1. Der Eigentümer nutzt die Hecke gemäss Heckenschutzverordnung. Wenn es sich um Bäume mit mehr als 80 cm Umfang, respektive 25 cm Durchmesser in 1 Meter ab gewachsenen Boden handelt, stellt der Eigentümer via zuständige Fachperson ein Fäll-Gesuch an die Gemeinde.

2. Die Gemeinde beauftragt eine Fachperson mit der Beratung. Die Natur- und Umweltkommission wird mit einer Kopie des Gesuches bedient. Diese beauftragte Fachperson zeichnet die Bäume und stellt einen begründeten Antrag zu Handen der Gemeinde.

3. Das zuständige Gemeinderatsmitglied Ressort Bau sowie der/die Leiter/in Zentrale Dienste genehmigen das Gesuch gemäss Antrag der Fachperson und stellen dem Gesuchsteller einen schriftlichen Entscheid mit Auflagen und Bedingungen inkl. Rechtsmittelbelehrung zu.[1] Die Fachperson wie auch die Natur- und Umweltkommission sowie die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald werden mit einer Kopie des Entscheides bedient.

4. Die Fachperson überprüft die korrekte Ausführung der Fällung sowie die allenfalls verfügte Ersatzpflanzung.

5. Bei Unstimmigkeiten, Vergehen o.ä. informiert die beauftragte Fachperson die Gemeinde, welche ihrerseits den Rechtsvollzug wahrnimmt.

Schlussbestimmung

Dieser Vollzugsbeschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Buttisholz, den 21. Februar 2013

[1] Kompetenzanpassung beschlossen an Gemeinderatssitzung vom 30.04.2015.

H:\Kanzlei\Reglemente und Verordnungen\Reglemente und Verordnungen neu def\Vollzugsbeschluss zur Verordnung zum Schutz von Hecken_Feldgehoelzen und Uferbestockungen .doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein